

Satzung der JungdemokratInnen/Junge Linke, Radikaldemokratischer Jugendverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

in der Fassung vom 21.06.2008

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "JungdemokratInnen/Junge Linke, Radikaldemokratischer Jugendverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.". Er ist ein bürgerlich-rechtlicher Verein mit Sitz in Bochum.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 2 Organisatorische Stellung

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen (LV NRW) der JungdemokratInnen/Junge Linke (JD/JL) ist die organisatorische Zusammenfassung aller im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Verbände der JD/JL. Er ist die Gliederung des Bundesverbandes der Jungdemokraten/Junge Linke in Nordrhein-Westfalen. Die Satzung des Bundesverbandes geht der Satzung des Landesverbandes vor.

§ 3 Politische Stellung

Der LV NRW der JD/JL ist ein politisch und organisatorisch selbständiger, radikaldemokratischer Jugendverband.

§ 3a Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die JungdemokratInnen/Junge Linke NRW erstreben die politische Bildung der Jugend zu selbstbestimmten Menschen im Geiste radikaler Demokratie.
2. Es ist Aufgabe und Sinn der JD/JL NRW,
 - sich für eine radikaldemokratische Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik einzusetzen;
 - die Meinungsvielfalt Jugendlicher und junger Erwachsener zu erhalten bzw. zu fördern. In diesem Sinne soll der Verein ein Forum für den Gedankenaustausch junger Menschen sein;
 - die internationale Verständigung, insbesondere die Freiheit des Geistes und den Frieden der Völker sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur zu fördern;
 - Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung und internationalen Begegnungen durchzuführen;
 - Maßnahmen im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung, im Bereich der Freizeithilfen durchzuführen;
 - andere Maßnahmen im Sinne der Jugendhilfe nach § 75 des KJHG und nach § 3 I des WbG NRW zu fördern und durchzuführen;
 - die Jugendpolitik der Kommunen und des Landes NRW kritisch zu begleiten.
3. Der Verein dient der Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen; sein Weiterbildungsangebot hat sich an den individuellen Bedürfnissen dieser Personengruppen und am gesellschaftlichen Bedarf zu orientieren.
4. Zur Zielerreichung werden u.a. Kurse, Seminare, Studienreisen, Maßnahmen des Jugendaustausches und der Jugendbegegnung durchgeführt. Ferner werden Publikationen, die als Ergänzung der entsprechenden Bildungsangebote sinnvoll sind, herausgegeben.
5. Die JD/JL NRW erkennen die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und setzen sich aktiv für ihre Verwirklichung ein.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keinerlei Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied der JungdemokratInnen/Junge Linke kann jede/r werden, die/der das 14. Lebensjahr vollendet und das 32. noch nicht überschritten hat.
2. Neben dem Eintritt von Einzelpersonen ist der Beitritt von Gruppen möglich. Mitgliedsgruppen müssen aus mindestens 3 natürlichen Personen bestehen, die grundsätzlich für die Zielsetzung der JD/JL eintreten.
3. Über die Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet der Landesvorstand. Mitgliedsgruppen erhalten ein Widerspruchsrecht. Über die Aufnahme von Gruppen entscheidet der Landesvorstand zunächst vorläufig. Die endgültige Aufnahme von Gruppen bedarf der Zustimmung der Landesmitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald sie von den zuständigen Gremien bestätigt worden ist.

§ 5 Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften

1. Mitglieder der JungdemokratInnen/Junge Linke können nicht gleichzeitig einer anderen Jugendorganisation angehören, deren Grundsätze oder Ziele denen der JungdemokratInnen/Junge Linke entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft bei den JungdemokratInnen/Junge Linke bedingt nicht die Mitgliedschaft in einer Partei.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Für natürliche Personen endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird. Ausnahmen können nur von der Landesdelegiertenkonferenz mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Für Mitgliedsgruppen endet die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen nach §4 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch
 - a. Austritt
Der Austritt muss gegenüber dem Landesvorstand schriftlich erklärt werden. Den jeweils anderen Gliederungen ist eine Mitteilung des Austritts zu zusenden.
 - b. Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - aa. es gegen § 5,1 dieser Satzung verstößt,
 - bb. es als Mitglied einer richterlichen Instanz der JD/JL gegen die Schweigepflicht verstößt,
 - cc. es gegen die Grundsätze, die Satzung oder die Ordnung des Verbandes erheblich verstößt oder dem Verband schweren Schaden zufügt.
3. Ausschlußverfahren gemäß § 6,2b müssen in jedem Fall vom Landesvorstand oder der Mitgliedsgruppe beim Landesschiedsausschuss beantragt werden. Gegen die Entscheidung kann binnen 14 Tagen Berufung beim Bundesschiedsausschuss eingelegt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Landesmitgliederversammlung festgelegt. Alles weitere regelt eine Beitragsordnung, die vom Landesvorstand erlassen wird

III. Gliederung des Landesverbandes

§ 8 Untergliederungen

1. Der Landesverband gliedert sich in Mitgliedsgruppen.
2. Mitgliedsgruppen regeln ihre Organisation und Verfahren im Rahmen der Landessatzung selbst. Das Satzungsrecht der höheren Gliederungen bricht das der unteren.

§9 Mitgliedsgruppen

1. Eine Mitgliedsgruppe ist eine zum Landesverband zugehörige Gruppe. Jede Mitgliedsgruppe respektiert durch ihre Zugehörigkeit zum Landesverband NRW Satzung, Ordnung und Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Sie regelt ihre internen Geschäfte selbst. Mitgliedsgruppen

können eigene Namen führen.

2. Mitgliedsgruppen sind solche Personenvereinigungen, die gemäß § 4 Absatz 2 Mitglied des Verbandes sind und örtliche Personenvereinigungen auf lokaler Ebene. Sie sind nicht auf das Gebiet der Landkreise und der kreisfreien Städte beschränkt.

3. Die Landesmitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss einer Mitgliedsgruppe aus dem Landesverband beschließen. Dieses Vorhaben, muss fristgerecht auf der Einladung zur Landesmitgliederversammlung vermerkt werden. Dieses Vorhaben muss fristgerecht auf der Einladung zur Landesmitgliederversammlung vermerkt werden.

4. Die Zugehörigkeit der Mitgliedsgruppen zum Landesverband NRW bedarf der Anerkennung der Landesmitgliederversammlung. Der Landesvorstand kann eine Mitgliedsgruppe vorläufig anerkennen.

IV. Organe des Landesverbandes

§10 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Landesmitgliederversammlungen
- b. das Landesmitgliederpräsidium
- c. der Landesvorstand
- d. der Landesschiedsausschuss

§11 Geschäftsordnung

1. Die Organe des Landesverbandes geben sich eine Geschäfts- und oder eine Verfahrensordnung.

2. Alle Organe des Landesverbandes wickeln ihre Geschäfte, soweit dies nicht durch Satzungen und Geschäftsordnungen besonders geregelt ist, unter analoger Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ab.

§ 12 Öffentlichkeit

Die Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist zu begründen.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Landesschiedsausschuß.

§13 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Definition der ordnungsgemäßen Einladung sind in den Geschäfts- und Verfahrensordnung der Organe sowie in dieser Satzung geregelt.

§ 14 Beurkundungspflicht

Über alle Sitzungen der Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen ist ein Protokoll anzufertigen.

IV.A Landesmitgliederversammlung

§ 15 Stellung der Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der JungdemokratInnen/Junge Linke NRW. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Landesmitgliederversammlung einberufen werden.

2. Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens dreimal im Jahr statt.

3. Auf der 1. ordentlichen Landesmitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr muss ein neuer Landesvorstand gewählt werden.

4. Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein zu laden.

5. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen, wenn dies mindestens 25% der Mitgliedsgruppen, oder der Landesvorstand, oder das Landesmitgliederpräsidium, oder 10 % der Mitglieder aus mindestens 2 unterschiedlichen

Mitgliedsgruppen dies verlangen.“

§ 16 Präsidium

Das Präsidium der Landesmitgliederversammlung besteht aus dem ständigen Landesmitgliederpräsidium und maximal 3 zusätzlich zu Beginn der Landesmitgliederversammlung gewählten Personen. Das Präsidium ist abwechselnd für die Niederschrift verantwortlich. Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesschiedsausschusses können nicht dem Präsidium angehören.

§ 17 Tagesordnung

A. Die Tagesordnung der 1. ordentlichen Landesmitgliederversammlung muss enthalten:

1. Berichte des Landesvorstandes, des Landesmitgliederpräsidium und der Arbeitskreise über das Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Landesvorstandes
3. Festlegung der politischen und organisatorischen Aufgaben für das kommende Jahr,
4. Neuwahl des Landesvorstandes
5. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz,
6. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeshauptausschuss,
7. Wahl von zwei KassenprüferInnen und zwei StellvertreterInnen,
8. Wahl des Landesschiedsausschusses.

B. Die Tagesordnung der 2. ordentlichen Landesmitgliederversammlungen müssen enthalten:

1. Entlastung des ständigen Landesmitgliederpräsidiums
2. Neuwahl des ständigen Landesmitgliederpräsidiums

§ 18 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes der JungdemokratInnen/Junge Linke NRW.
2. Redeberechtigt sind alle Mitglieder der JungdemokratInnen/Junge Linke NRW. Gästen kann vom Präsidium das Wort erteilt werden, aber nicht gegen den Willen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§19 Anträge

1. Anträge zur Landesmitgliederversammlung können von den Arbeitskreisen und Projektgruppen, jedem Mitglied, den Mitgliedsgruppen und dem Landesvorstand sowie der vorangegangenen Landesmitgliederversammlung eingebracht werden: Sie müssen 3 Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden, der sie bis 2 Wochen vor der Landesmitgliederversammlung den Mitgliedern und den Mitgliedsgruppen im Wortlaut mitteilen soll.

Bei Anträgen zur außerordentlichen Landesmitgliederversammlung beträgt die Frist 1 Woche.

Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge unverzüglich den Mitgliedern, den Mitgliedsgruppen zur Kenntnis zu bringen. Anträge zur Landesmitgliederversammlung sollen begründet sein.

2. Nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn sie von mindestens 1/5 der anwesenden Mitgliedern unterstützt werden.

3. Anträge auf Änderung der Satzung können keine Dringlichkeitsanträge sein.

Satzungsänderungen können nur auf der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung des Geschäftsjahres beschlossen werden.

§20 KassenprüferInnen

Die KassenprüferInnen des Landesverbandes haben die Kassenführung des Landesverbandes und die ordnungsgemäße Abrechnung der öffentlichen Mittel des Landesverbandes gegenüber der bewilligenden Behörde sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Diese Überprüfungen finden mindestens einmal jährlich vor der 1. ordentlichen LMV statt. Über die Ergebnisse dieser Prüfung ist der LMV Bericht zu erstatten.

IV.B Weitere Organe des Landesverbandes

§24 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus bis zu 7 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen 2 als gleichberechtigte SprecherInnen und eines als SchatzmeisterIn gewählt werden. Unzulässig ist jedoch, wenn alle Mitglieder des Landesvorstandes aus nur einer Mitgliedsgruppe stammen. Er wird von der Landesmitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt.
2. Dem Landesvorstand obliegt die gesamte Leitung des Landesverbandes. Der Landesvorstand führt den Landesverband nach den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung, und der Organe des Bundesverbandes der JungdemokratInnen/Junge Linke.
3. Gesetzliche VertreterInnen des Landesverbands im Sinne des Paragraphs 26 BGB sind die Landesvorstandsmitglieder; sie haben Einzelvertretungsrecht. Bei Geschäftsverträgen, die den Landesverband mit Verpflichtungen über 500.- Euro belasten, wird der Landesvorstand durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines eineR der beiden SprecherInnen oder der/die SchatzmeisterIn sein muß; solche Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Landesvorstands.
4. Der Vorstand sollte einmal monatlich zusammentreten. Er muss zusammentreten, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder oder das Landesmitgliederpräsidium dies fordern.

§25 Landesmitgliederpräsidium

1. Das Landesmitgliederpräsidium besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern. Es wird von der Landesmitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt.
2. Das Landesmitgliederpräsidium nimmt mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen teil.
3. Das Landesmitgliederpräsidium ist insbesondere für die Einladung der Landesmitgliederversammlungen zuständig; Alternativ kann diese Aufgabe der Landesvorstand übernehmen.
4. Das Landesmitgliederpräsidium hat insbesondere die Aufgabe den Landesvorstand bei seiner laufenden Arbeit zu kontrollieren und ist die Vertretung des Basis.

§26 Landesschiedsausschuss

1. Dem Landesschiedsausschuss obliegen die Wahrnehmung des Ehren- und Rechtsschutzes sowohl der Gesamtorganisation des Landesverbandes als auch seiner Einzelmitglieder gemäß § 4,3 und § 6,2b dieser Satzung. Der Landesschiedsausschuss hat auf Antrag von Untergliederungen die Überprüfung von Satzungen und Geschäftsordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordneten Satzungen vorzunehmen.
2. Der Landesschiedsausschuss kann von jedem Mitglied der JungdemokratInnen/Junge Linke angerufen werden.
3. Der Landesschiedsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz hat, sowie bis zu vier StellvertreterInnen, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen eintreten.
4. Der/Die Vorsitzende, die Mitglieder und deren StellvertreterInnen werden von der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz jeweils für ein Jahr gewählt. Der/Die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder und StellvertreterInnen dürfen weder einem Vorstand innerhalb des Landesverbandes der JungdemokratInnen/Junge Linke noch dem Landesmitgliederpräsidium angehören.
5. Der Landesschiedsausschuss kann auf
 - a. Verweise,
 - b. Aberkennung von Ämtern auf Zeit oder dauernd,
 - c. Ausschlußerkennen. Er ist zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit von Maßnahmen der Organe des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen berufen. Auf Anfrage des Landesvorstandes kann der Landesschiedsausschuß verbindlich in Rechtsstreitigkeiten Stellung nehmen.
6. Seine Entscheidungen faßt der Landesschiedsausschuß mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsausschusses kann binnen 14 Tagen Berufung beim Bundesschiedsausschuss des eingelegt werden.
7. Sofern sich der Landesschiedsausschuss keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat ist analog die des Bundesschiedsausschuss des Bundesverbandes der JungdemokratInnen/Junge Linke anzuwenden.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 27 Allgemeine Grundsätze

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden.
2. Abstimmungen und Wahlen durch Mitglieder erfolgen nicht geheim. Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied es verlangt.
3. Bei Wahlen entscheidet in allen Gremien des Landesverbandes die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht bei Wahlen keine/r der KandidatInnen die notwendige Mehrheit, findet zwischen den KandidatInnen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Erreicht dabei kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, genügt in einem 3. Wahlgang die relative Mehrheit.
- 3a. Die Bundesdelegiertenwahl kann von der in § 28.3 beschriebenen Regelung abweichen.
4. Bei Abstimmungen über Beschlüsse genügt in allen Organen die relative Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich andere Regelungen trifft. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung darf in diesem Fall wiederholt werden.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Mitglieder Landesmitgliederpräsidiums sind teilnahme- und redeberechtigt bei allen Beratungen oder Sitzungen der Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen. Das Rederecht umfaßt das Antragsrecht.

§ 28 Weisungen durch Wahlgremien, Vertrauensfrage, Abwahl

1. Alle Wahlgremien sind berechtigt, ihren zu wählenden VertreterInnen für Personal- und Sachentscheidungen Weisungen zu erteilen. Alle Mitglieder gewählter Gremien sind grundsätzlich an die Weisungen ihrer WählerInnen gebunden. Bei Nichtbeachtung einer Weisung muß gegenüber dem Wahlgremium diese Nichtbeachtung begründet werden. Auf Antrag kann diese die Nichtbeachtung rügen oder mißbilligen.
Wird ein solches Verhalten eines Mitgliedes gewählter Gremien mißbilligt, muß das Wahlgremium darüber abstimmen, ob das gewählte Mitglied noch sein Vertrauen besitzt.
Zu dieser Abstimmung ist unverzüglich unter Angabe der Vertrauensfrage als Tagesordnungspunkt einzuladen. Wird einem Mitglied gewählter Gremien das Vertrauen verweigert, erlischt sein Mandat. § 28,1 gilt entsprechend.
2. Alle in den verschiedenen Gliederungen des Verbandes gewählten Vorstandsmitglieder und Delegierten können einzeln oder insgesamt mit der nach § 28,3 vorgesehenen Mehrheit von ihren jeweiligen Wahlgremien durch Neuwahl eines/r anderen KandidatIn abgewählt werden, vorausgesetzt, daß die Abwahl als Tagesordnungspunkt in der jeweiligen Einladung enthalten war. § 28,1 gilt entsprechend.
3. Bei Rücktritt oder Abwahl nach § 28,2 von Mitgliedern des Landesvorstandes oder des Landesmitgliederpräsidiums kann die Landesmitgliederversammlung kommissarische VertreterInnen mit vollen Rechten wählen, die ihr Amt bis zur nächsten Sitzung der Landesmitgliederversammlung wahrnehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Frauenstatut

Die JungdemokratInnen/Junge Linke NRW geben sich ein Frauenstatut. Dieses ist Bestandteil der Satzung. Bei Treffen von Organen des Landesverbandes und bei Veranstaltungen der JungdemokratInnen/Junge Linke ist dieses Frauenstatut anzuwenden.
Gliederungen des Landesverbandes, die kein Frauenstatut beschlossen haben, wenden das Frauenstatut des Landesverbandes sinngemäß an.

§ 30 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes NRW der JungdemokratInnen/Junge Linke kann nur auf einer ausserordentlichen Landesmitgliederversammlung, die ausdrücklich für diesen Zweck einberufen werden muss, beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung erfordert die 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Liberale Bildungswerk NRW e.V., das es im Sinne dieser Satzung verwenden muß. Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des

zuständigen Finanzamtes.

§ 31 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werde

§ 32 Wirksamkeit, Eintragung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Der Landesvorstand hat sie zur Eintragung beim Amtsgericht Bochum anzumelden.

Bochum, den 21.06.2008

